



1/36/36

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL

DES

REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

18. März 1940.

Nr. 1124.

I.

aufgehoben

Die Einwohnergemeinde Solothurn hat einen Bebauungsplan "Kreuzacker" und einen Bebauungsplan "Dornacherstrasse westlicher Teil" aufgestellt. Gemäss Publikation im Amtsblatt Nr. 26 vom 30. Juni 1939 lagen die Pläne während 30 Tagen öffentlich zur Einsichtnahme auf. Sie wurden durch Beschluss des Einwohnergemeinderates vom 13. November 1939 widerspruchslos genehmigt. Gegen diesen Beschluss sind keine Beschwerden eingereicht worden.

II.

Durch den Plan "Dornacherstrasse westlicher Teil" wird der künftige Ausbau der Schöngrünstrasse bei der Ueberführung der SBB nicht präjudiziert. Er ergänzt den durch Regierungsratsbeschluss Nr. 1767 vom 30. April 1932 genehmigten Bebauungsplan Berntor-Schöngrünstrasse und bezieht sich gemäss der Publikation im Amtsblatt nur auf die Grundstücke GB Solothurn Nr. 1946, 2180.1020 und 1132 und die dortigen Strassen. Sowohl dieser Plan als auch der Bebauungsplan "Kreuzacker" geben zu keinen Bemerkungen Anlass. Sie können daher genehmigt werden.

III.

Der Regierungsrat beschliesst daher:

Die von der Einwohnergemeinde Solothurn am 13. November 1939 beschlossenen Bebauungspläne "Kreuzacker" und "Dornacherstrasse westlicher Teil" werden genehmigt.

Genehmigungstaxe Fr. 17.-

Publikationstaxe " 10.50

Total Fr. 27.50 (Staatskanzlei Nr. 2970 P.).

Bau-Departement (5). =====

Kantonsingenieur (2), mit je einem

Exemplar der beiden mit Genehmigungsvermerk versehenen Bebauungspläne.

Ammannamt der Einwohnergemeinde Solothurn

(2) mit dito per Nachnahme.

Amtsblatt (nur Dispositiv). Kantonsbuchhaltere.

Der Staatsschreiber:

H. Jos. Schmid